

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfter für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Alfter mit Beschluss vom 19.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2026

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	57.668.748 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	62.450.275 €
<i>abzüglich globaler Minderaufwand</i> von	1.200.000 €
somit auf	61.250.275 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.904.545 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.052.819 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.450.057 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	38.184.651 €
--	--------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	44.614.097 €
---	--------------

und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	29.228.366 €
---	--------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **25.804.157 €** festgesetzt.

nachrichtlich: 7.500.000 € davon für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Alfter (WFA)

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **66.967.592 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **3.581.527 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
(Grundsteuer A) auf

750 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

904 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

550 v. H.

(Die Angaben der Hebesätze haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da sie durch die Hebesatzsatzung festgesetzt wurden.)

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8

Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen

Die **Wertgrenze** für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) Gemeindeordnung (GO) NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW wird auf 25.000,00 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln und Haushaltsüberschreitungen

Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregeln (Kapitel 7 des Vorberichts) sind verbindlich und gelten mit folgenden Einschränkungen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 € sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen entscheidet der Kämmerer. Dies gilt auch für Mehr- und Minderaufwendungen aufgrund von Mehr- oder Mindererträgen (§ 21 Abs. 2 KomHVO). Der Kämmerer kann die Befugnisse mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates auf andere Bedienstete übertragen.

Investitionsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht gegenseitig deckungsfähig. Über Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Oberhalb von 50.000 € entscheidet der Rat.

§ 10

Nachtragspflicht

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt in der Regel ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.
2. Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten in der Regel bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall in der jeweiligen Produktgruppe oder Investition einen Betrag in Höhe von 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.
4. Über Ausnahmen unterhalb der Wertgrenzen zu den Absätzen 1 bis 2 entscheidet der Rat auf Vorschlag des Kämmerers.

§ 11

Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW ist es grundsätzlich möglich, Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen. Durch die **Ermächtigungsübertragungen** werden die Positionen des Haushaltsplanes des folgenden Jahres entsprechend erhöht.

Ermächtigungsübertragungen für **konsumtive Aufwendungen** sind im Ergebnisplan grundsätzlich nicht möglich. Mittel für nicht durchgeführte Maßnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres sind im folgenden Jahr neu zu veranschlagen. Sollten ausnahmsweise Ermächtigungsübertragungen notwendig werden, ist dies nur unter Angabe eines Deckungsvorschlags im neuen Haushaltsjahr möglich. Die Mittelübertragung ist für höchstens ein Jahr möglich.

Ermächtigungen für Aufwendungen im Bereich der Festwerte für die Straßenbeleuchtung können im Zuge der Fortsetzung von Baumaßnahmen übertragen werden. Die Übertragung ist längstens bis zwei Jahre nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme möglich.

Ermächtigungen für **investive Auszahlungen** können übertragen werden, sofern eine Maßnahme bereits begonnen und hierzu ein Auftrag erteilt wurde. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Betrieb genommen wurde. Über alle Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.

§ 12

Stellenplanbewirtschaftung

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden.

§ 13

Bilanzierungshilfe NKF-CUIG

Die Bilanzierungshilfe nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG NRW) in Höhe von 6.899.496,69 Euro wird gem. § 6 Abs. 2 NKF-CUIG NRW einmalig erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht.

Alfter, den 19.03.2026
Festgestellt:

gez.
(Christian Lanzrath)
Bürgermeister

Alfter, den 19.03.2026
Aufgestellt:

gez.
(Andreas Johnen)
Kämmerer